

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES GEMEINDERATES

ÖFFENTLICHE SITZUNG VOM 28. OKTOBER 2025

Anwesend: STOFFELS - Bürgermeister – Vorsitzender;
MIESEN, RAUW, PFLIPS und JOSTEN – Schöffen;
SCHMITZ, THEISSEN, MEYER, MAUSEN, SCHRÖDER, ROEHL, SCHMITT, ADAMS,
MERTENS und HAEP – Ratsmitglieder;
KEIFENS – Generaldirektorin.

Abwesend: HEUZE und STEFFENS – Ratsmitglieder.

Punkt 18. Festlegung der Verwaltungsgebühren für die Erstellung und Zustellung von Verwaltungsdokumenten sowie die Erteilung von Auskünften im Verwaltungsbereich aufgrund des Gesetzbuches für räumliche Entwicklung (GRE) (D.K.Nr. 484.61)

DER RAT;

Aufgrund der belgischen Verfassung, insbesondere Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Aufgrund des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund der Artikel 35 und 102 §3 des Gemeindekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund seines Beschlusses vom 20.01.2011 über die Festlegung einer Gebühr für urbanistische Anfragen;

Aufgrund seines Beschlusses vom 03.04.2018 über die Festlegung einer Gebühr für das Nachsuchen, das Erstellen und das Aushändigen von Dokumenten sowie die Erteilung von Auskünften im Verwaltungsbereich auf Grund des Gesetzbuches für räumliche Entwicklung;

In Erwägung, dass Notare, Eigentümer oder andere ermächtigte Personen aufgrund des Artikels D.IV.99 des Gesetzbuches für räumliche Entwicklung (GRE) verpflichtet sind, alle Angaben für die Parzellen zu erteilen, welche übertragen, für längere Zeiträume verpachtet, oder für die dingliche Rechte gewährt werden;

In Erwägung, dass Immobilienverkäufe mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden sind;

In Erwägung, dass die Aus- und Zustellung von Verwaltungsdokumenten aufgrund des Gesetzbuches für räumliche Entwicklung mit erheblichem Zeitaufwand für die Gemeindeverwaltung verbunden ist und dass es demnach angebracht ist, vom Antragsteller eine entsprechende Gebühr zu fordern und diese Kosten nicht durch die Allgemeinheit tragen zu lassen;

Nach Durchsicht des günstigen Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 15.10.2025;

Auf Vorschlag des Kollegiums und nach Beratung in der Sitzung der Vereinigten Kommission vom 30.09.2025;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. §1 Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird ab Inkrafttreten des gegenwärtigen Beschlusses für eine unbestimmte Dauer eine Verwaltungsgebühr erhoben für die Erstellung von Dokumenten und die Erteilung von Auskünften in Bezug auf Artikel D.IV.99 des Gesetzbuches für räumliche Entwicklung (GRE);

§ 2 Die Gebühr wird auf 22,00 € pro Anfrage zuzüglich des Betrages von 7,00 € pro Parzelle festgelegt und ist durch die Person zu entrichten, welche die Auskunft beantragt hat. Die Einnahme wird unter Haushaltsartikel 104/16101 verbucht;

§ 3 Ab Inkrafttreten des gegenwärtigen Beschlusses wird die Verordnung vom 03.04.2018 in gleicher Angelegenheit außer Kraft gesetzt;

Artikel 2. §1 Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird ab Inkrafttreten des gegenwärtigen Beschlusses für eine unbestimmte Dauer eine Verwaltungsgebühr von 120,00 € erhoben für Immobilientransaktionen, bei denen die Gemeinde als Verkäufer auftritt;

§2 Die Gebühr ist durch den Antragsteller bei Beginn der Prozedur zu entrichten. Die Einnahme wird unter Haushaltsartikel 10401/16101 verbucht;

§3 Ab Inkrafttreten des gegenwärtigen Beschlusses wird die Verordnung vom 10.11.2015 zur Festlegung einer Verwaltungsgebühr bei Immobiliengeschäften außer Kraft gesetzt;

Artikel 3. §1 Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird ab Inkrafttreten des gegenwärtigen Beschlusses für eine unbestimmte Dauer eine Verwaltungsgebühr erhoben für die Aus- und Zustellung von Städtebaubescheinigungen Nr. 1 und 2, Städtebau-, Erschließungs-, Umwelt-, Globalgenehmigungen und deren Abänderungen;



§2 Die Gebühr ist durch den Antragsteller zu entrichten und wird folgendermaßen festgelegt:

- Grundgebühr: 22,00 € pro Antrag
- 20,00 € pro plastifiziertes Plakat zur Veröffentlichung an der Baustelle;
- Versand- und Einschreibekosten gemäß tatsächlicher Portokosten;

Bei Beginn der Prozedur tätigt der Antragsteller eine Anzahlung von 100,00 €, die bei Prozedurende mit den tatsächlich entstandenen Kosten verrechnet wird. Die Einnahme wird unter Haushaltsartikel 10401/16101 verbucht;

§3 Ab Inkrafttreten des gegenwärtigen Beschlusses wird die Verordnung vom 20.01.2011 zur Festlegung einer Gebühr für urbanistische Anfragen außer Kraft gesetzt;

Artikel 4. Gültliche Beitreibung – Im Fall der Nichtzahlung innerhalb der festgelegten Frist erhält der Schuldner eine kostenlose Zahlungserinnerung gemäß Wirtschaftsgesetzbuch, Titel XIX über die Verbraucherschulden (Gesetz vom 04.05.2023). In Ermangelung der Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen ab dem dritten Werktag nach Versand der Zahlungserinnerung erhält der Schuldner eine Mahnung über die fälligen Gebühren erhöht um 5,00 € zur Deckung der Kosten zur gültlichen Beitreibung;

Artikel 5. Zwangsbeitreibung – Im Fall der Nichtzahlung der Gebühr nach Mahnung innerhalb einer Frist von vierzehn Kalendertagen ab Datum des Mahnschreibens, wird der Schuldner durch Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert und in Verzug gesetzt. Die diesbezüglichen Verwaltungskosten in Höhe von 5,00 € zuzüglich der effektiven Versandkosten sind zu Lasten des Schuldners.

Im Fall einer Beanstandung der Rechnung durch den Schuldner muss diese schriftlich und spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen ab dem Datum des Einschreibebriefes der Inverzugsetzung an das Kollegium der Gemeinde Büllingen, Hauptstraße 16, 4760 BÜLLINGEN erfolgen.

In Ermangelung der Zahlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Datum des Einschreibens der Inverzugsetzung und wenn die Schuld fällig, liquide und erwiesen ist, erstellt der Finanzdirektor gemäß Artikel 102 § 3 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 einen durch das Gemeindekollegium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl, der dem Schuldner auf dessen Kosten durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt wird. Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht werden. Die Verwaltungs- und Versandkosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben;

Artikel 6. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt;

Artikel 7. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Namens des Rates:

Für gleich lautenden Auszug:

Büllingen, den 03.11.2025



Die Generaldirektorin,
Julia KEIFENS




Der Bürgermeister,
Rainer STOFFELS

